

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von DESC Electrical Engineering GmbH

Stand Februar 2016

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Umfang, die Qualität und alle Bedingungen für die Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden "Lieferungen" genannt) ergeben sich ausschließlich aus den beiderseitigen schriftlichen Erklärungen der Vertragsparteien und aus den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen (im Folgenden "AGB" genannt). Andere Bedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als die DESC Engineering GmbH (im Folgenden "DESC" genannt) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Angebots zustande.
- (2) An allen Unterlagen, wie z. B. Kostenvoranschlägen, Zeichnungen etc. (im Folgenden "Unterlagen" genannt) behält sich DESC seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von DESC Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn die Lieferung nicht zustande kommt, DESC auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen DESC zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- (3) Ist in der Lieferung auch Software einschließlich Dokumentation enthalten, beschränkt sich das Recht des Bestellers an dieser Lieferung, wenn nicht anders vereinbart, auf das nichtausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software zum vereinbarten Zweck.
- (4) Der Besteller ist berechtigt Sicherungskopien dieser Software zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger zu erstellen. Er ist nicht berechtigt zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung oder Bearbeitung dieser Software.
- (5) Die Vertragserfüllung seitens DESC steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- (6) Der Besteller hat DESC über Normen und Vorschriften, die für die Lieferungen am Geschäftssitz des Bestellers und/oder dem Lieferort gelten, zu informieren.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich netto ab Werk, ausschließlich Verpackung und aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach geltendem Recht zu zahlen sind. Der Besteller verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, welche DESC oder dessen Zulieferer auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten.
- (2) Hat DESC auch Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Zahlungen sind auf das von DESC genannte Bankkonto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- (4) Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen sofort zahlbar und spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen werden ohne Mahnung ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig.
- (5) Ist Zahlung mittels eines Akkreditivs (L/C) vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten für die Eröffnung, Anvisierung und Bestätigung.
- (6) Wenn ein Vorschuss oder vertraglich vereinbarte Sicherheiten nicht nach Maßgabe der Vertragsbestimmung geleistet werden, ist DESC berechtigt, den Vertrag entweder weiterzuführen oder von ihm zurückzutreten bzw. ihn zu kündigen, wobei DESC Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
- (7) Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von DESC nicht schriftlich anerkannter Forderungen weder zurückbehalten noch kürzen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferungen bleiben Eigentum von DESC bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller zustehender Ansprüche aus der Geschäftsverbindung. Mit Abschluss des Vertrages ermächtigt der Besteller DESC dazu, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers und in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Unterlagen einzutragen oder bekannt zu geben.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- (3) Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die zum Verlust der Rechte von DESC an den Lieferungen führen können, ist DESC unverzüglich durch den Besteller schriftlich zu informieren.
- (4) Bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DESC zur Rücknahme der Lieferungen berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Eine Rücknahme der Lieferungen, die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Inbesitznahme der Lieferungen bedeuten keinen Rücktritt vom Vertrag.

§ 4 Fristen für Lieferungen; Verzug

- (1) Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt bei DESC den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, voraus. Beim Besteller müssen die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen erfüllt sein. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend und der Besteller hat sämtliche aus dieser Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten zu ersetzen, sofern nicht DESC die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt wurde.
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Hindernisse, Unfällen oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Hindernisse umfassen insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Staatshandlungen, die Nichterteilung erforderlicher Exportgenehmigungen, Epidemien, Streik und Aussperrung, Rohstoffknappheit, Mangel an Transportkapazitäten, Stromausfall und Naturereignisse.
- (4) Kommt DESC schuldhaft in Lieferverzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung, verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- (5) Schadenersatzansprüche des Bestellers, die über die in (4) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Frist zur Lieferung. Der Besteller ist nur dann berechtigt wegen Verzuges vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb einer angemessenen, dem Lieferer zugestandenen Frist keine Lieferung erfolgte, und die in (4) genannte Verzugsentschädigung ausgeschöpft ist.
- (6) Weitergehende Rechte wegen Verzugs als die in (4) genannten, insbesondere Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
- (7) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Gesamtvertragspreises, berechnet werden.

§ 5 Gefahrübergang

Wenn Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Montage, oder die Übernahme in den Betrieb des Bestellers aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert wird oder wenn der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über, wobei der Zeitpunkt dem ursprünglich ohne Verzögerung vereinbarten Zeitpunkt entspricht.

§ 6 Verpackung

Die Verpackung wird DESC zusätzlich in Rechnung stellen und nicht zurücknehmen. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum von DESC deklariert, so ist sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückzusenden.

§ 7 Prüfung und Abnahme der Lieferungen

- (1) DESC wird die Lieferungen vor Versand üblicherweise prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, z.B. eine Abnahmeprüfung, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.
- (2) Der Besteller wird die Lieferungen innert 30 Tagen prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich DESC anzeigen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen als genehmigt.

§ 8 Sachmängelhaftung

- (1) DESC wird auf schriftliches Verlangen des Bestellers alle Lieferungen nach seiner Wahl nachbessern oder neu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits vor dem Gefahrübergang vorgelegen hat. Fehlerhafte Teile, die ersetzt werden, gehen in das Eigentum von DESC über.
- (2) Sachmängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Besteller bzw. wenn eine Lieferung montiert oder aufgestellt wird, ab dessen Fertigstellung.
- (3) Zur Mängelbeseitigung ist eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Besteller hat Zugang zur mangelhaften Lieferung, einschließlich deren Demontage und Montage, ohne Kosten zu gewähren. Anfallende Kosten für im Werk oder in den Reparaturstellen von DESC ausgeführte Nachbesserungen gehen zu Lasten von DESC. Ist eine Nachbesserung dort nicht möglich, gehen die damit verbundenen Kosten, die übliche Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten übersteigen, zu Lasten des Bestellers.
- (4) Verstreicht eine gesetzte angemessene Frist, ohne dass DESC den Mangel behoben hat, kann der Besteller eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- (5) Eine Haftung von DESC erfolgt nicht für Mängel, die die Brauchbarkeit der betroffenen Lieferung nur unerheblich beeinträchtigen, bei unerheblichen Abweichungen der Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage oder Errichtung, die nicht vom Lieferer vorgenommen wurde, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auf die Lieferung entstehen.
- (6) DESC haftet nicht für unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder Dritte.
- (7) Weitergehende Rechte und Ansprüche des Besteller wegen Sachmängeln als die in § 8 genannten, insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, sind ausgeschlossen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- (1) DESC verpflichtet sich, die Lieferung nur im Land des Firmensitzes des Bestellers frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden Schutzrechte genannt) zu erbringen.
- (2) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Lieferung berechnete Ansprüche gegen den Besteller erhebt, haftet DESC gegenüber dem Besteller in der Art, dass entweder auf Wahl und Kosten von DESC ein Nutzungsrecht erwirkt wird oder die geänderte Lieferung keine Schutzrechte mehr verletzt.
- (3) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Besteller über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche DESC unverzüglich schriftlich verständigt, oder eine Verletzung nicht anerkennt und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen DESC zufallen. Erfolgt eine Einstellung der Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen, so ist ein Dritter darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (4) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung durch ihn erfolgte.
- (5) Ansprüche des Bestellers sind auch ausgeschlossen, wenn Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Bestellers oder durch eine von DESC nicht voraussehbare Anwendung verursacht werden. Das gleiche gilt bei Änderung einer Lieferung oder beim Einsatz mit anderen nicht in der Lieferung enthaltenen Produkten.
- (6) Weitere Rechte und Ansprüche des Bestellers als die in § 9 genannten wegen einer Schutzrechtsverletzung Schadenersatz zu verlangen, sind ausgeschlossen.
- (7) Der Besteller darf die zur Verfügung gestellten Pläne und Zeichnungen von DESC ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwenden. Er ist nicht berechtigt, die Pläne und Zeichnungen für einen anderen Zweck zu verwenden, insbesondere nicht für den Nachbau der Lieferungen oder von Teilen der Lieferungen.

§ 10 Unmöglichkeit / Vertragsanpassung

- (1) Ist eine Lieferung aus Gründen, die DESC zu vertreten hat, unmöglich, hat der Besteller das Recht, Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferungen, der wegen der Unmöglichkeit nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dem Besteller stehen außer der Kündigung des Vertrags für die Zukunft keine weiteren Rechte zu, insbesondere weder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten noch Minderung oder weiteren Schadenersatz zu verlangen.
- (2) Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat DESC das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile. Außer der Kündigung des Vertrags für die Zukunft stehen dem Besteller keine weiteren Rechte zu, insbesondere weder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung oder weiteren Schadenersatz zu verlangen.
- (3) Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieses Vertrages, steht DESC das Recht zu, den Vertrag zu kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen andauert, wobei für etwaige aus oder in Zusammenhang mit einer Kündigung nach § 10 (2) entstehende Schäden und Kosten keine Haftung übernommen wird.
- (4) Wenn der Besteller von diesem Kündigungsrechtsrecht § 10 (3) Gebrauch macht, so muss er dieses unverzüglich nach Bekanntwerden eines Ereignisses von höherer Gewalt dem Besteller mitzuteilen, auch wenn zwischen den Parteien eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart wurde.

§ 11 Sonstige Schadenersatzansprüche

- (1) Andere und alle sonstigen Rechte und Ansprüche des Bestellers gegen DESC werden ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Vertrag wegen eines Irrtums auch nicht wegen eines Irrtums über Mängel der Lieferungen, anzufechten. Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz, insbesondere wegen Produktionsausfalls, Nutzungsausfalls, entgangenen Gewinns, direkter, indirekter oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht für Angelegenheiten, in denen zwingend gehaftet wird, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit von Vorgesetzten und leitenden Angestellten des Lieferers oder in Fällen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Diese Vorschrift ist auch anwendbar auf die § 4, 8, 9 und 10.
- (3) Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für Subunternehmer, Zulieferer, Beauftragte, Vorgesetzte, leitende Angestellten und Angestellten von DESC.

§ 12 Übertragung

- (1) DESC kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte übertragen, sofern der Besteller nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung über die Übertragung widerspricht.
- (2) Die Regelung in § 12 (1) gilt nicht für die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf mit DESC verbundene Unternehmen.

§ 13 Exportkontrolle

- (1) Der Besteller kennt an, dass die Lieferungen den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese sich ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.
- (2) Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

§ 14 Vertraulichkeit

- (1) Der Besteller hat sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln und nur für den im Vertrag bestimmten Zweck zu nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß des Bestellers gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, die dem Besteller bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, die er von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat oder die er unabhängig entwickelt hat, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten Informationen.
- (2) Diese Verpflichtungen nach § 14 bleiben auch über das Ende des Vertrages hin bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag beendet wird

§ 15 Kündigung / Sistierung

- (1) Jede Partei ist zur schriftlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn ein Verfahren wegen Insolvenz oder Konkurs gegen die andere Partei eingeleitet wird oder selbst einen Schutzantrag in Zusammenhang mit einem Gesetz über Konkurs, Insolvenz, Zahlungsaufschub oder Schuldenvergleich oder Schuldenregulierung stellt.
- (2) DESC kann eine Sistierung seiner Vertragsverpflichtungen verlangen, wenn der Besteller mehr als 30 Tage mit der Zahlung oder einem Teil der Zahlung in Rückstand ist, wenn der Besteller die zur Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten nicht erbringt, wenn die Lieferung der Vertragsgegenstände aufgrund Exportbeschränkungen über einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen verhindert wird, oder wenn der Besteller insolvent wird bzw. ein Verfahren nach § Ziffer 15 (1) gegen den Besteller eröffnet wird.
- (3) Aufgrund der Aussetzung der Vertragsverpflichtungen DESC entstehende zusätzliche Kosten sind durch den Besteller zu tragen. Der Besteller hat auf Verlangen bereits erfolgte Lieferungen zurückzugeben, wobei Rücknahme der Lieferungen oder Geltendmachung von Eigentum oder Ansprüchen nicht als Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten.
- (4) Ungeachtet anderer Regelungen dieses Vertrages kann DESC den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise schriftlich kündigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 15 (1) bis (3) vorliegen. DESC hat für diesen Fall Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers können nicht erhoben werden.

§ 16 Verschiedenes

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Fehler, versehentliche Lücken und Widersprüche in dem Vertrag sind nach dem Grundgedanken des Vertrages auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und mit Rücksicht auf die beiderseitigen Interessen der beiden Parteien zu behandeln und auszulegen.
- (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand ist Hannover, Deutschland.
- (2) Der Vertrag untersteht dem deutschen Recht.